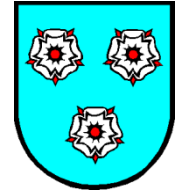




# GEMEINDE METTLACH



## Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Mettlach (ca. 12.300 Einwohner) ist die Stelle

### des Bürgermeisters (m/w/d)

zum 01. Oktober 2024

neu zu besetzen.

Der bisherige Stelleninhaber tritt erneut zur Wahl an.

Die Amtszeit beträgt gemäß § 31 Abs. 2 Kommunalselfverwaltungsgesetz (KSVG) zehn Jahre.

Wählbar zum Bürgermeister (m/w/d) ist jede/ jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede Unionsbürgerin/ jeder Unionsbürger, die/ der am Tag der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet hat, die Wählbarkeit zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament besitzt und die Gewähr dafür bietet, dass sie/ er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. In das Amt kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Bürgermeister (m/w/d) wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Mettlach am Sonntag, dem **9. Juni 2024**, nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält keine der Bewerberinnen/ keiner der Bewerber diese Mehrheit, so findet am **23. Juni 2024** eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/ Bewerbern, die bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben, statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Teilnahme an der Stichwahl.

Die Besoldung erfolgt entsprechend § 2 Saarländischen Kommunalbesoldungsverordnung nach Besoldungsgruppe A 16. Eine Höherstufung nach Besoldungsgruppe B 2 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit durch Gemeinderatsbeschluss möglich. Im Falle der Wiederwahl des derzeitigen Amtsinhabers erfolgt dessen Besoldung nach Besoldungsgruppe B 2. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach der Verordnung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an hauptamtliche kommunale Wahlbeamte und sonstige Behördenleiter gewährt. Sie beträgt derzeit 230,-- €.

Neben der beamtenrechtlich notwendigen schriftlichen Bewerbung ist zur Teilnahme an der Wahl auch die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlages als Einzelbewerberin/ Einzelbewerber oder durch eine Partei oder Wählergruppe erforderlich. Der Gemeindevorstand hat zur Einreichung von Wahlvorschlägen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mettlach vom 26.10.2023 aufgefordert. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen endet am **4. April 2024, 18.00 Uhr** (66. Tag vor der Wahl).

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, denen bei der letzten Gemeinderatswahl kein Sitz im Gemeinderat oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedürfen der Unterstützung von mindestens 99 wahlberechtigten Bürgerinnen/ Bürgern. Dies gilt auch für Einzelbewerberinnen/ Einzelbewerber. Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Nachweis beruflicher Werdegang) sind bis spätestens zum **4. April 2024, 18.00 Uhr**, an die Gemeinde Mettlach, Freiherr-vom-Stein-Straße 64, 66693 Mettlach oder per Mail an [organisation@mettlach.de](mailto:organisation@mettlach.de) zu richten. Weitere Auskünfte erteilt das Wahlamt unter 06864-8332.

Mettlach, 14.12.2023

In Vertretung

Rainer Borens

Erster Beigeordneter